

**Ä2** Anpassung der Ordnung im Bereich der Aus- und Fortbildungen für Leitungskräfte sowie Zulassungsvoraussetzungen zur Kandidatur

Antragsteller\*in: Jürgen Büchs (Bezirksverband Unterfranken)

## Änderungsantrag zu A2

### Von Zeile 1 bis 3:

#### **§ 13 Gruppenleiter, Abs. (9) - bleibt unverändert**

„**Neue Gruppenleiter**“ „**Gruppenleiter**“ müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

### Von Zeile 10 bis 12:

#### **§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter, Abs. (3) - bleibt unverändert**

„**Neue stv.**“ „**Stv.**“ Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

### Von Zeile 19 bis 21:

#### **§ 15 Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (10) - bleibt unverändert**

„**Neue Örtliche**“ „**Örtliche**“ Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

### Von Zeile 28 bis 30:

#### **§ 16 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (3) - bleibt unverändert**

„**Neue stv.**“ „**Stv.**“ Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

### Von Zeile 37 bis 39 löschen:

#### **§ 20 Leiter der Jugendarbeit, Abs. (16) - bleibt unverändert**

“Ein **neuer**“ Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.

### Von Zeile 46 bis 48 löschen:

#### **§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit, Abs. (3) - bleibt unverändert**

“Ein **neuer**“ stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.

## Begründung

Durch die Streichung des Wortes "Neue" werden die Regelungen auch für bestehende Gruppenleiter gültig.